

## Neue Regelungen zum Erosionsschutz Umsetzung der Landesverordnung zum Erosionsschutz

Seit dem 01. Juli 2010 gelten in ganz Deutschland die neuen Bestimmungen zur Erosionsvermeidung auf Flächen mit Erosionsgefährdung. Nach den Regeln von Cross Compliance (CC) sind Bewirtschaftungsstandards einzuhalten, dazu zählt auch der Schutz des Bodens vor Erosion.

Alle landwirtschaftlichen Flächen in Rheinland-Pfalz wurden entsprechend dem Grad ihrer potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser in dem so genannten „Erosionskataster“ erfasst. Dieses Kataster sieht hinsichtlich der Gefährdung durch Wasser zwei Gruppen vor: CCWasser1 für „erosionsgefährdet“ und CCWasser2 für „hoch erosionsgefährdet“. Alle anderen Flächen weisen entsprechend den Vorgaben der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung keine oder nur eine geringe Erosionsgefährdung auf, so dass hier keine speziellen vorsorgenden Maßnahmen notwendig sind. Derzeit sind ausschließlich Maßnahmen für Ackerflächen vorgesehen.

Damit die Maßnahmen flächengenau umgesetzt werden können, wird die potenzielle Erosionsgefährdung für die tatsächlich bewirtschaftete Fläche eines jeden Flurstücks berechnet. Der Flächenbewirtschafter kann frei entscheiden, ob er die möglichen Maßnahmen flurstücksbezogen oder schlagbezogen anwenden will. Die Maßnahmen auf dem Schlag richten sich nach der Erosionsgefährdungsklasse, die sich aus der Berechnung über das gewichtete Mittel (siehe Tabelle) ergibt.

Die Berechnung der potenziellen Wassererosionsgefährdung beruht auf den Faktoren Bodenart, Hangneigung und Erosivität durch Niederschlag. Von untergeordneter Bedeutung ist in Rheinland-Pfalz die Winderosion, wodurch eine Ausweisung der Flächen nach dem Grad der Winderosion entfällt.

Beispiel 1			Beispiel 2			Beispiel 3		
EK <sup>1)</sup> Flurstück	ha	Gewichtung (EK x ha)	EK <sup>1)</sup> Flurstück	ha	Gewichtung (EK x ha)	EK <sup>1)</sup> Flurstück	ha	Gewichtung (EK x ha)
1	1,0	1	1	2,0	2	2	2,0	4
2	0,5	1	2	3,0	6	1	1,5	1,5
2	1,0	2	2	1,0	2	2	4,0	8
0	8,5	0	0	1,0	0	0	1,5	0
1	2,0	2	1	4,0	4	1	2,0	2
Summe	13,0	6,0	Summe	11,0	14	Summe	11,0	15,5
<b>flächengewichtetes Mittel Schlag<sup>2)</sup></b>		<b>0,46</b>	<b>flächengewichtetes Mittel Schlag<sup>2)</sup></b>		<b>1,27</b>	<b>flächengewichtetes Mittel Schlag<sup>2)</sup></b>		<b>1,40</b>
		d.h. keine Maßnahmen			d.h. Maßnahmen nach CC <sub>Wasser1</sub>			d.h. Maßnahmen nach CC <sub>Wasser2</sub>

EK<sup>1)</sup> = Wassererosionsgefährdungsklasse

flächengewichtetes Mittel Schlag<sup>2)</sup> = Summe Gewichtung dividiert durch Summe ha

flächengewichtetes Mittel Schlag  $\leq 0,50$

= keine Maßnahmen

$\geq 0,51$  bis 1,30

= Maßnahmen nach CC<sub>Wasser1</sub>

$\geq 1,31$

= Wasser nach CC<sub>Wasser2</sub>

Zur einfachen und bequemen Unterstützung der Berechnung der Erosionsklasse, ist im Internetportal [www.flo.rlp.de](http://www.flo.rlp.de) ein zusätzliches Werkzeug eingerichtet. Werden mehrere Flurstücke durch einfaches „Anklicken“ über den Info-Button zu einem Schlag zusammengefasst, so wird automatisch dessen Einstufung in die betreffende Erosionsgefährdungsklasse angezeigt.

**Mit dem Inkrafttreten der Landesverordnung zum Erosionsschutz gelten in Rheinland-Pfalz folgende Bewirtschaftungsauflagen:**

### • Wassererosionsgefährdungsklasse 1 (CCW1)

In der Zeit vom 01. Dezember bis zum 15. Februar dürfen diese Ackerflächen nicht gepflügt werden. Nach der Ernte sind gepflügte Flächen vor dem 01. Dezember einzusäen. Dadurch wird während der Wintermonate eine Bedeckung des Bodens entweder mit Ernteresten der Vorfrucht oder mit im Herbst neu eingesättem Bewuchs erreicht. Werden die Flächen quer zum Hang bewirtschaftet, gelten die vorgenannten Auflagen nicht.

### • Wassererosionsgefährdungsklasse 2 (CCW2)

Zur Erosionsvermeidung darf nach § 2 Abs. 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung der Betriebsinhaber eine Ackerfläche, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser2</sub> zugehört vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht pflügen. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Abweichend davon werden nach § 2 Abs. 7 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung in Rheinland-Pfalz anderweitige Anforderungen für bestimmte Kulturen geregelt, die in Gebieten angebaut werden, die der Erosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser2</sub> angehören.

Alle Sommergetreidearten und Sommerraps reagieren auf den pfluglosen Anbau grundsätzlich mit Mindererträgen. Sie werden daher in der Regel sehr früh ausgesät und bedecken schnell die Aussaatfläche. Deshalb ist für diese Kulturen ein ganzjähriges Pflügen zulässig, allerdings nur, wenn die Bewirtschaftung überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgt. Hierdurch wird eine potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser weitgehend ausgeschlossen.

Bei den Kulturarten Mais und Zuckerrüben (Reihenkulturen) soll über die Einarbeitung ausreichend organischer Masse und über eine Bodenbedeckung über Winter ein optimaler Erosionsschutz erreicht werden. Deshalb ist bei diesen Kulturen das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai eines jeden Jahres zulässig, allerdings nur, wenn zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem 16. Februar des Folgejahres eine ausreichende Bodenbedeckung durch folgende Maßnahmen sichergestellt wird:

1. Das Belassen des gesamten Strohs auf der Bodenoberfläche,
2. eine Zwischenfrucht oder
3. eine über Winter stehen gebliebene Untersaat.

Mit Kartoffeln bepflanzte Ackerflächen unterliegen bei entsprechenden standortspezifischen Bedingungen häufig einer potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser. Dann ist es möglich, durch entsprechende Technik die potenzielle Erosionsgefährdung zu mindern. Deshalb wird bei der Kulturart Kartoffel zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai das Pflügen als abweichende Regelung zugelassen, wenn

1. zwischen den Kartoffeldämmen Querdämme angelegt werden oder
2. eine ausreichende Bodenbedeckung über Winter durch
  - a. eine Zwischenfrucht,
  - b. das Belassen des gesamten Strohs an der Bodenoberfläche oder
  - c. eine stehen bleibende Untersaat.sichergestellt wird.

Bei den Reihenkulturen hat die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen zu erfolgen.

Ist die Ackerfläche in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, ist der Bewirtschafter von den Auflagen für diese Fläche befreit, da die geförderten Maßnahmen bereits über die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehen. Dies betrifft vor allem Agrarumweltmaßnahmen des Landes wie Mulch- und Direktsaatverfahren, die einen entsprechend guten Erosionsschutz sicherstellen.

Eine Übersicht der nach CC erosionsgefährdeten Ackerflächen und deren Erosionsgefährdungsklassen kann jeder Bezueher von Flächenprämien zusammen mit weiteren Informationen über das Internetportal [www.flo.rlp.de](http://www.flo.rlp.de) abrufen. Zusammen mit den Unterlagen zum Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung werden diese Informationen durch die Kreisverwaltungen auch in Papierform den Prämienbeziehern zugestellt.

Zur allgemeinen Information sind die Gebiete der Erosionsgefährdung gemäß Bundesverordnung seit 01. Februar 2010 auf der Homepage des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) auf dem Mapserver unter <http://www.bodenerosionskarte.rlp.de> einsehbar. Sie sind Bestandteil des Fachinformationssystems Boden am LGB. Zusätzlich wird im Internetportal der Dienstleistungszentren (DLR) unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) in der Rubrik „Pflanze und Tier“ ein weiteres Informationsverzeichnis zum Thema „Boden“ eingerichtet. Weitere Informationen zur Einteilung der Flächen und zur Umsetzung des Erosionskatasters erhalten die Bewirtschafter bei den zuständigen Kreisverwaltungen (Abteilung Agrarförderung) oder bei den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Eifel, Mosel, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rheinpfalz, Westerwald-Osteifel und Westpfalz.

#### **Ansprechpartner an den Dienstleistungszentren:**

DLR Westerwald-Osteifel [peter.weisser@dlr.rlp.de](mailto:peter.weisser@dlr.rlp.de), Tel.: 02602 / 9228-12  
[alfons.weinand@dlr.rlp.de](mailto:alfons.weinand@dlr.rlp.de), Tel.: 02651 / 400326

DLR Eifel [nikolaus.schackmann@dlr.rlp.de](mailto:nikolaus.schackmann@dlr.rlp.de), Tel.: 06561 / 9480-425  
[sebastian.thielen@dlr.rlp.de](mailto:sebastian.thielen@dlr.rlp.de), Tel.: 06561 / 9480-401

DLR Mosel [eric.lentes@dlr.rlp.de](mailto:eric.lentes@dlr.rlp.de), Tel.: 06531 / 956-418

DLR R-N-H [otto.lang@dlr.rlp.de](mailto:otto.lang@dlr.rlp.de), Tel.: 06761 / 9402-88  
[rudolf.engelmann@dlr.rlp.de](mailto:rudolf.engelmann@dlr.rlp.de), Tel.: 06761 / 9402-87

DLR Westpfalz [bettina.kirchmer@dlr.rlp.de](mailto:bettina.kirchmer@dlr.rlp.de), Tel.: 06302 / 9216-23

DLR Rheinpfalz [claudia.huth@dlr.rlp.de](mailto:claudia.huth@dlr.rlp.de), Tel.: 06321 / 671-228

---

#### **Impressum:**

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Kaiser-Friedrich-Str. 5A, 55116 Mainz  
Verfasser: Christof Wiesner, Referat 8508, Tel.: 06131/16-5263, E-Mail: [christof.wiesner@mwwlv.rlp.de](mailto:christof.wiesner@mwwlv.rlp.de)  
Erscheinungsdatum: Februar 2011